

**Fachbeitrag zum  
Artenschutz zur  
1. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 21b  
„Wohn- und Dienstleistungszentrum“  
der Stadt Husum**

Stand: 29.01.2024

**Auftraggeber**

Stadt Husum  
Zingel 10  
25813 Husum

**Auftragnehmer**

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

**Projektbearbeitung**

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	1
1.1	Anlass und Aufgabe .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3	Methodisches Vorgehen .....	3
1.4	Datengrundlage .....	5
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.	6
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	6
2.2	Beschreibung des Vorhabens.....	6
2.2.1	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3	Relevanzprüfung .....	7
3.1	Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.2	Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten .....	9
3.3	Relevanz europäisch geschützter Vogelarten.....	9
3.3.1	Brutvögel.....	9
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen .....	10
4.1	Säugetiere (Fledermäuse) .....	10
4.1.1	Situation im Plangebiet.....	10
4.1.2	Auswirkungsprognose .....	11
4.1.3	Vermeidungsmaßnahmen .....	12
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	13
4.2.1	Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten .....	13
5	Fazit .....	15
	Literatur und Quellen .....	16

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Gefährdung und Schutzstatus der im Planbereich potenziell vertretenen Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen .....	13
Tab. 2:	Gefährdung und Schutzstatus der im Planbereich potenziell vertretenen Brutvogelarten aus der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer .....	15

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ...	2
Abb. 2:	Übersichtsplan zum Planungsgebiet.....	6

# **1 Vorbemerkungen**

## **1.1 Anlass und Aufgabe**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21b soll eine brach liegende Fläche im Zentrum der Stadt Husum als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.

In Vorbereitung der mit den Bauleitplänen ermöglichten baulichen Veränderungen im Planungsraum wird in diesem Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz dargelegt, ob durch die Bauvorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten entstehen können.

Hierfür werden folgende Fragen behandelt:

- 1 Welche besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind durch das geplante Vorhaben betroffen?
- 2 Welche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu erwarten und wie sind diese zu bewerten?
- 3 Welche Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation oder Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden erforderlichenfalls getroffen?
- 4 Ggf. Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- 5 Soweit erforderlich, weitergehende Angaben zu den naturschutzfachlichen Voraussetzungen und der Begründung, ob für die Planung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die eine Befreiung von den Verboten nach dem Artenschutzrecht gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtfertigen, sowie die Prüfung von Planungsalternativen.

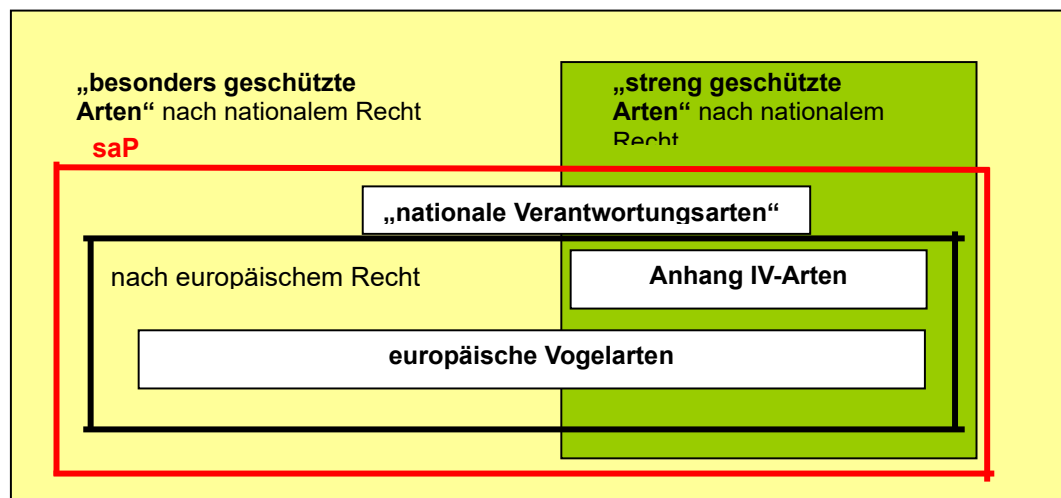
## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Das „**Artenschutzrecht**“ umfasst gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- A. den „**allgemeinen Artenschutz**“, der den Schutz aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (z.B. Pflück-, Fäll-, Beunruhigungsverbote) umfasst. Zulässige Eingriffe sind von den Verboten ausgenommen (**§ 39 Abs. 5 BNatSchG**) sowie
- B. den „**speziellen Artenschutz**“, der den Schutz besonders und streng geschützter Arten umfasst (**§ 44 Abs. 1 BNatSchG**).

Für die unter B. fallenden Arten gelten sog. „**Zugriffsverbote**“ (Töten, Fangen, Stören in der Fortpflanzungszeit, Standorte zerstören etc.).

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum „speziellen Artenschutz“ (B) unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten (Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2 und Anhang A bzw. B der EG-ArtSchVO) und streng geschützten Arten (BArtSchVO Anlage 1 Spalte 3 und Anhang A der EG-ArtSchVO), wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).



**Abb. 1:** Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die „Zugriffsverbote“ für die in Abbildung 1 rot umrandeten Arten gelten für alle Vorhaben, die aufgrund von Bautätigkeiten jeglicher Art zu erwarten sind.

Sind die „Zugriffsverbote“ gemäß § 44 Abs. 1 i. V m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich dieser Arten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat Hilfen für die „**Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**“ formuliert. Auswahlkriterien der planungsrelevanten geschützten Arten (gemäß LANA 2006, S. 9) sind danach:

- in Deutschland heimische Art,
- Vorkommen bzw. Verbreitung der Art im Bezugsraum (geht ggf. über den Wirkraum eines Vorhabens hinaus, Maßstab ist die (lokale) Population),
- potenzielles Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Bauvorhabens,
- Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben und seine Wirkfaktoren.

Zusätzlich sind zu beachten:

- die naturschutzfachliche Bedeutung (z.B. Gefährdung, Rote Listen),
- begrenzte Populationen,
- nach § 39 BNatSchG geschützte Arten, soweit isolierte Populationen gefährdet werden könnten,

- Verantwortlichkeit Deutschlands / des Bundeslandes für die Art (Verantwortungsarten gem. § 54 (1) Satz 2 BNatSchG und Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 (MLUR 2008)<sup>1</sup>.

In diesem ersten Schritt der projektspezifischen Abschichtung können vereinfacht ausgedrückt Arten auch nach den „**NVLE-Kriterien**“ als zunächst nicht relevant identifiziert werden (Relevanzprüfung gemäß LBV-SH 2016):

**N:** Art im **Naturraum** nicht vorkommend.

**V:** Wirkraum des **Vorhabens** liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art im jeweiligen Bundesland (Brutvogelatlas, Verbreitungsatlanten, Fachbehörde).

**L:** Erforderlicher **Lebensraum** / Standort / Habitat der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend.

**E:** Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten, oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Dabei muss hinsichtlich der *Schädigungsverbote* sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des *Störungsverbotes* muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hinsichtlich des *Tötungsverbotes* können auf dieser ersten Prüfstufe diejenigen Arten herausgefiltert werden, die bezogen auf die Wirkungen des Vorhabens keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen zeigen.

Der zu Grunde gelegte Wirkraum des Vorhabens für die Analyse des Artenvorkommens umfasst den Planungsraum (räumlicher Geltungsbereich des Planes) sowie die angrenzenden Bereiche mit einem funktionalen Bezug einzelnen Arten zum Planungsraum.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung einer relevanten Art nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

---

<sup>1</sup> Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung - Anmerkungen aus der Praxis; Vortrag von Peter Hermanns, Landschaftsarchitekt BDLA am Institut für Städtebau in Berlin 2007



## 1.4 Datengrundlage

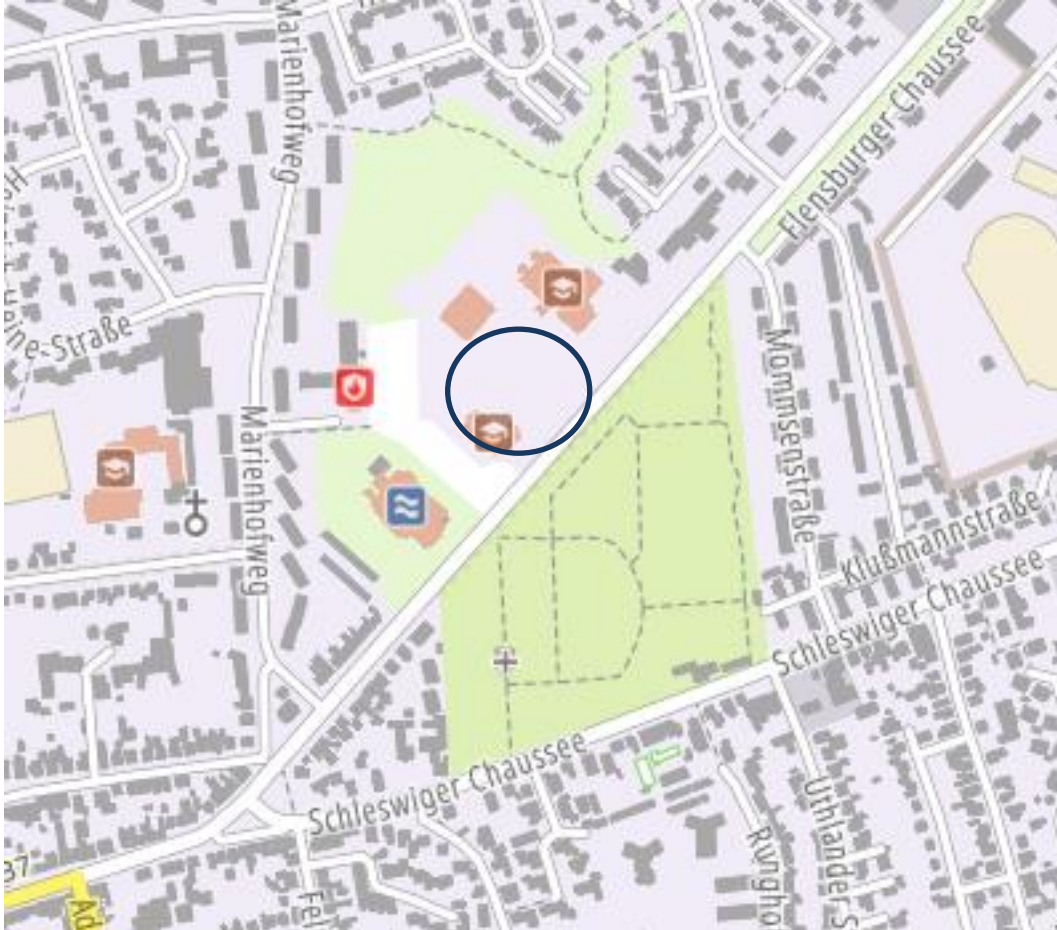
In Bezug auf die Brutvogelarten erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 29.09.2023. Die Begehung diente der Erfassung der vorkommenden Gehölzstrukturen mit Habitateigenschaften sowie der Abschätzung der Brutvogeldichte in den relevanten Biotopstrukturen des Plangebiets.

Die Relevanzprüfung (mögliche Verbreitung von Arten im Wirkraum des Planes) erfolgte im Wesentlichen auf Basis allgemeiner Veröffentlichungen zur Verbreitung und Bestandsentwicklung einzelner Tierarten. Berücksichtigung fanden:

- Auszüge aus dem Artkataster des LfU (Stand 2023)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas, B. Koop, R. K. Berndt, 2014
- Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2010
- Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, P. Borkenhagen, 2011
- Verbreitungsgebiete der Pflanzen und Tierarten der FFH-Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz, 2007
- Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, FÖAG (im Auftrag des MLUR) 2011
- Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein, LLUR 2012
- Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein (FÖAG 2013)

## 2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

### 2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet



**Abb. 2: Übersichtsplan zum Planungsgebiet**  
(Quelle: DA Nord)

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Flensburger Chaussee, nordöstlich des Bildungszentrums für Tourismus und Gastronomie, südöstlich der Turnhalle der Ferdinand-Tönnies-Schule und südwestlich der Ferdinand-Tönnies-Schule im Zentrum von Husum (Flurstück 1710 (alt:21/5) der Flur 002).

Auf dem brachliegenden Grundstück besteht die Möglichkeit, innerhalb der Ortslage baulich nachzuverdichten und somit auch die bereits vorhandene technische und verkehrliche Infrastruktur zu nutzen.

### 2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Husum beabsichtigt, die aktuell brachliegende Fläche für eine Bebauung zu nutzen, wodurch die bisherige Brachfläche vollständig entfällt.

### **2.2.1 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die geplante zusätzliche Bebauung im Innenbereich der Stadt Husum führt zu einem Verlust einzelner Gehölze und ruderaler Freiflächen im Planungsbereich. Gleichzeitig wird der Freiraum im Plangebiet durch die Errichtung neuer Baukörper reduziert.

Einige Bäume weisen Höhlungen und Spalten auf, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten und Brutvögeln sind.

Bedingt durch die baulichen Tätigkeiten zur Erschließung des Gebietes und während des Gebäudebaues können Störungen (durch Lärm, Licht, Beunruhigung) in den angrenzenden Lebensräumen bewirkt werden. Betroffen sind die Brutvögel der Gilde der Gehölze (und sonstiger Baumstrukturen, einschließlich Knicks) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Vogelarten erheblich gestört werden. Zudem wird geprüft, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Konfliktanalyse beruht auf Prognosewahrscheinlichkeiten bzw. „Worst-Case-Betrachtungen“.

## **3 Relevanzprüfung**

Der speziellen Artenschutzprüfung brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die hierbei verwendete Vorgehensweise wurde in Kapitel 1.3 dargelegt.

Für die planerische Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelwelt werden in dem Vorhabenbereich vorkommende häufig und weit verbreitete Arten auf der Ebene ökologischer Gilden (z.B. Gehölze und sonstige Baumstrukturen einschl. Knicks sowie Bodenbrüter des Offenlandes) gemeinsam behandelt (LBV- SH AfPE 2016, Artengruppen der europäischen Vogelarten).

### **3.1 Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **Fledermäuse**

Für die Ordnung der Fledermäuse (Chiroptera), hier die Familie der Glattnasen (Vespertilionidae), ist ein Vorkommen von 8 in Schleswig-Holstein im Umfeld des Plangebietes verbreiteten Arten nicht auszuschließen. Hierzu zählen Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus,

Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr.

Alle genannten Arten nutzen den Planungsraum möglicherweise als Jagdgebiet. Zudem weisen einige Bäume Spalten und Höhlungen auf, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Bäume als Tagesversteck oder Balzquartier genutzt werden. Ausgeschlossen sind nach einer visuellen Prüfung der Gehölze hinsichtlich Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlungen) jedoch die Nutzung der Gehölze als Fortpflanzungsstätte (Wochenstube) oder Winterquartier, da diese Lebensräume im Plangebiet fehlen.

### **Sonstige Säugetiere**

Vorkommen der europäisch geschützten Säugerarten wie Hasel- und Birkenmaus sowie des Fischotters sind aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Habitats auszuscheiden.

### **Amphibien und Reptilien**

Das Vorkommen europäisch geschützter Amphibien- oder Reptilienarten kann ebenfalls aufgrund fehlender Habitats sowie einer nicht bestehenden Vernetzung des Plangebietes mit Verbreitungsgebieten der Arten ausgeschlossen werden.

### **Fische/ Muscheln**

Vorhabenrelevante Vorkommen streng geschützter Fische und Muschelarten können aufgrund fehlender Habitats und arealgeographischen Gründen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### **Libellen**

Vorkommen europäisch geschützter Arten (Grüne Mosaikjungfer) sind im Plangebiet aufgrund nicht entsprechender Habitatsausstattung ausgeschlossen.

### **Schmetterlinge**

Hinsichtlich europäisch geschützter Schmetterlingsarten ist festzustellen, dass außer dem Nachtkerzenschwärmer derzeit keine Arten des Anhang IV FFH-RL in Schleswig-Holstein vorkommen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Bereich des Plangebietes ist aufgrund einer nur sporadischen Verbreitung in Schleswig-Holstein auszuschließen.

### **Käfer**

Im Bereich des Vorhabens ist nicht mit europarechtlich geschützten Käferarten wie Breitrand, Heldbock oder Eremit zu rechnen, da die für den Heldbock und den Eremit erforderlichen Altbäume (bevorzugt alte Eichen) mit mulmbildenden Totholzanteilen fehlen. Auch für den Breitrand fehlen die typischen Habitatstrukturen.

**Nur für die 8 relevanten Fledermausarten ist eine planungsbedingte Betroffenheit zu prüfen. Eine planungsbedingte Betroffenheit der anderen Tierarten des Anhang IV FFH-RL ist nicht gegeben.**

### 3.2 Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten

Für das Planungsgebiet wurde eine Biotopkartierung (nach dem Kartierschlüssel und erläuterte Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2023) durchgeführt. Dabei konnte sicher festgestellt werden, dass die in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten des Anhangs IV FFH-RL aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche sicher auszuschließen sind.

Es handelt sich um eine ruderaler Grasflur (RHg), sprich einer grasdominierten ruderalen Grasflur mit weniger als 25 % Deckung von Stauden (Dominanz von Glatthafer).



**Foto 1:** ruderaler Grasflur (RHg)

An den Rändern befinden sich z.T. Dominanzbestände von Himbeeren, Baumreihen mit Berg-Ahorn, Ebereschen, Linden und Hainbuchen (HR) und zur Flensburger Straße hin befindet sich ein typischer Knick (HWy).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL ist nicht gegeben.

### 3.3 Relevanz europäisch geschützter Vogelarten

#### 3.3.1 Brutvögel

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten werden die Hinweise des Landesbetriebes für Straßenbau in Schleswig-Holstein<sup>2</sup> ausgewertet.

---

<sup>2</sup> Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung, Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten LBV-SH AfPE (Stand 2013)

Als planungsrelevant einzustufen und vorhabenspezifisch zu prüfen sind aufgrund angrenzender und im Plangebiet vorkommender Gehölzstrukturen die **Brutvögel der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer**. Innerhalb der randlich vorhandenen Gehölze befinden sich Brutvögel aus der **Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks**, deren Artenzusammensetzung jedoch in großen Teilen mit der erstgenannten Gilde identisch ist.

## 4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Entscheidungsrelevant sind gemäß der Relevanzprüfung in Kapitel 3 alle europäisch geschützten Arten mit einem potenziell möglichen oder nachgewiesenen Vorkommen im Planungsraum, die von den Wirkungen des Vorhabens (Kapitel 2.2.1) möglicherweise betroffen sein können. Die Auswirkungsprognose beruht dabei immer auf Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der durch die Planung ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte (Eintreten von Zugriffsverboten).

### 4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

#### 4.1.1 Situation im Plangebiet

Bei der Begehung des Untersuchungsraums wurden die Bäume im Plangebiet in Bezug auf relevante Lebensstätten von Fledermäusen überprüft.

Mögliche Lebensstätten sind:

- Spalten und Höhlungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tagesverstecke und Wochenstuben), das sind Traditionsquartiere, in denen die weiblichen Fledermäuse im späten Frühjahr meist in Gruppen ihre Jungen gebären und säugen,
- alte Bäume mit Höhlungen, die bestimmte Arten als Sommer- und als Winterquartier nutzen.
- Gehölzreihen, Gewässer und Grünzüge als Leitstrukturen innerhalb der Jagdgebiete (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang) von Fledermausarten

Die Gehölze können von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden.

Innerhalb der Einzelbäume und Bäume im Knick fanden sich keine relevanten Höhlungen oder Spalten, die auf die Nutzung der Gehölze als dauerhafte Lebensstätte von Fledermausarten hindeuten.

Das Plangebiet ist ein potenzieller Nahrungs- und Lebensraum für Fledermäuse. Diese Einschätzung ergibt sich aus den vorhandenen Lebensraumqualitäten des

direkten Umfeldes (angrenzende Grünflächen mit Großgehölzen im Siedlungsraum). Im Folgenden werden die in Bezug auf ihr Verbreitungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie ihre Gefährdung bzw. deren Schutz dargestellt.

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG	Wahrscheinlichkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich
Breitflügelfledermaus	S;W	V	günstig	§§	unwahrscheinlich, da Sommerquartiere nur in Gebäuden
Großer Abendsegler	S,W		günstig	§§	nicht auszuschließen
Zwergfledermaus	S,W	D	günstig	§§	nicht auszuschließen
Wasserfledermaus	S		günstig	§§	nicht auszuschließen
Rauhautfledermaus	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
Mückenfledermaus	S,W	D	günstig/ unbekannt	§§	nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
Braunes Langohr	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
Angabe zum Verbreitungsstatus Angaben zur Gefährdung 1= vom Aussterben bedroht 2= stark gefährdet 3= gefährdet V= Art der Vorwarnliste D= Daten defizitär			S= Sommerlebensraum, W= Winterlebensraum RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein		
BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz			§= besonders geschützte Art gem. §7 Abs.2 Nr.13 §§= streng geschützte Art gem. §7 Abs.2 Nr.14 Status gem. Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008		
Erhaltungszustand SH (kontinentale und atlantische Region)			2008		

**Tabelle 1:** Gefährdung und Schutzstatus der im Planungsraum potenziell vertretenen Fledermausarten

#### 4.1.2 Auswirkungsprognose

Zugriffsverbote im Sinne des § 44 (1) BNatSchG können sich baubedingt durch das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, aber auch durch Tötungen während der Baufeldfreimachung ergeben, da es sehr wahrscheinlich ist, dass Gehölzquartiere und Gehölzreihen als Tagesversteck, Wochenstube oder Winterquartier von Fledermausarten genutzt werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Tötungen ist umso wahrscheinlicher, wenn die Beseitigung der Gehölze im Zeitraum von März bis November erfolgt.

Gehölzquartiere mit Stammdurchmessern  $< 50$  cm können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartiere nicht genutzt (LBV-SH 2011). Im Plangebiet müssen keine Gehölze mit Stammdurchmessern  $\geq 50$  cm gefällt werden, so dass Beeinträchtigungen von Winterquartieren von Fledermäusen durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden können.

Ein Zugriffsverbot durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein, da aufgrund des Angebotes an geeigneten Gehölzquartieren keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst wird.

Baubedingte Zugriffsverbote durch Töten oder Verletzen von Einzelindividuen, die durch eine Beseitigung von Tagesverstecken bewirkt werden können, sind aufgrund des Bauablaufes ausgeschlossen, wenn eine Gehölzbeseitigung in dem Zeitraum erfolgt, in dem die Fledermäuse nicht anwesend sind (s. Vermeidungsmaßnahmen).

#### **4.1.3 Vermeidungsmaßnahmen**

Die wertgebenden Gehölzbestände (Einzelbäume) im Plangebiet werden durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Es werden keine Gehölze mit Stammdurchmesser  $\geq 50$  cm beseitigt.

Um Tötungen von einzelnen Individuen beim Entfernen zu beseitigender Gehölze zu vermeiden, soll die Beseitigung im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar erfolgen, in dem die 8 potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht anwesend sind.

Durch die zuvor genannte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme während der Bauzeit kann sichergestellt werden, dass keine relevanten Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sowie Tötungen von Einzelindividuen eintreten.



## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 4.2.1 Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten

Da im Plangebiet weder Brutvögel vorkommen, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, noch solche, die einer Gefährdungskategorie 0-3 der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins unterliegen oder besondere Habitatansprüche aufweisen, kann eine Betrachtung der europäischen Brutvogelarten auf dem Niveau der ökologischen Gilde erfolgen.

#### 4.2.1.1 Brutvogelarten der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer

Die Einzelbäume, Gebüsche, Baum-Strauchhecken und Hecken im Plangebiet stellen einen Lebensraum für die Gilde der Vogelarten dar, die Siedlungsbiotope, Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten sowie Flachdächer besiedeln. Die Vogelarten in dieser Gilde sind größtenteils ungefährdet und weisen in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand auf.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Planbereich potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilde aufgelistet.

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG
Ringeltaube	B		günstig	§
Rotkehlchen	B		günstig	§
Gelbspötter	B		günstig	§
Kleiber	B		günstig	§
Buntspecht	B		günstig	§
Gartenbaumläufer	B		günstig	§
Waldbaumläufer	B		günstig	§
Hohltaube	B		günstig	§
Star	B		günstig	§
Blaumeise	B		günstig	§
Kohlmeise	B		günstig	§
Schwanzmeise	B		günstig	§
Sumpfmeise	B		günstig	§
Haubenmeise	B		günstig	§
Elster	B		günstig	§
Rabenkrähe	B		günstig	§
Dorngrasmücke	B		günstig	§
Klappergrasmücke	B		günstig	§
Gartengrasmücke	B		günstig	§
Dorngrasmücke	B		günstig	§
Mönchsgrasmücke	B		günstig	§
Gartenrotschwanz	B		günstig	§
Hausrotschwanz	B		günstig	§
Mönchsgrasmücke	B		günstig	§
Zaunkönig	B		günstig	§
Heckenbraunelle	B		günstig	§
Grauschnäpper	B		günstig	§

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG
Amsel	B		günstig	§
Singdrossel	B		günstig	§
Zilpzalp	B		günstig	§
Fitis	B		günstig	§
Girlitz	B		günstig	§
Buchfink	B		günstig	§
Grünling	B		günstig	§
Stieglitz	B		günstig	§
Feldsperling	B		günstig	§
Haussperling	B		günstig	§

**Tabelle 2:** Gefährdung und Schutzstatus der im Planbereich potenziell vertretenen Brutvogelarten aus der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer

#### 4.2.1.2 Auswirkungenprognose

Bei der Baufeldfreimachung kann es durch Lärm, Bautätigkeit und Bewegung zu einer Störung von angrenzenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln aus der **Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer** (Nester in Gehölzen) kommen.

Die gebäudebesiedelnden Arten werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da vorhandener Gebäudebestand durch die Planung nicht berührt wird.

Alle Arten der Gilde haben in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand und können bei kurzzeitigen Verlusten von Lebensräumen auf andere geeignete Lebensräume im selben Naturraum ausweichen. Da für die Brutvögel dieser Gilde ausreichende gleichgeartete Lebensräume in naher Umgebung zum Plangebiet zur Verfügung stehen, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der einzelnen Arten aus der Gilde unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Erhaltung von Gehölzstrukturen) nicht verschlechtert wird.

Baubedingter Wirkfaktor	Mögliche Zugriffsverbote	Artenschutzrechtliche Signifikanz des Wirkfaktors auf die Art
Entfernen von Gehölzstrukturen	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Keine, da die meisten Arten als Freibrüter Ihre Nester jährlich neu errichten
	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Nicht signifikant
	Töten oder Verletzen von Individuen	Kann durch Bauzeitenregelung vermieden werden

**Tabelle 3:** Wirkfaktoren in Bezug auf Brutvogelarten aus der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer

### **4.2.1.3 Vermeidungsmaßnahmen**

Durch eine Beschränkung der erforderlichen Maßnahmen für eine Gehölzentfernung auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar können artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Störung) hinsichtlich europäischer Vogelarten aus der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## **5 Fazit**

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote konnten auf Basis einer Relevanzprüfung für fast alle gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (Erhaltung von randlichen Gehölzstrukturen) können Zugriffsverbote für die im Plangebiet relevanten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bei den in den Siedlungsbiotopen im und um das Plangebiet vertretenden Vogelarten handelt es sich um typische Brutvögel der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer, die in Schleswig-Holstein noch weit verbreitet sind und deren Erhaltungszustand überwiegend günstig ist.

Für diese Vogelarten kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote durch die städtebauliche Planung ebenfalls durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## Literatur und Quellen

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 03/2011  
Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011
- BFN 2007  
Bundesamt für Naturschutz, Verbreitungskarten der FFH-Arten in Deutschland für den 2. Nationalen Bericht über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, Oktober 2007, [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- BORKENHAGEN, P. Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum 2011
- R.K. BERNDT et.al. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7 Brutvogelatlas, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 2014
- FÖAG 2013  
Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., im Auftrag des MLUR, Kiel 2013
- FÖAG 2011  
Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, Bericht 2011, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., im Auftrag des MLUR, Kiel 2011
- FÖAG 2009  
Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins- Arbeitsatlas 2009, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., in Kooperation mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel 2009
- HERMANN, P. Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung – Anmerkungen aus der Praxis; Tagungsskript zum Vortrag am Institut für Städtebau in Berlin 5.-7.3.2007
- LANA 2006  
Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006
- LLUR 2010  
Brutplätze von Greif- und Großvögeln sowie Brutkolonien empfindlichen Arten außerhalb von Schutzgebieten, Karte 2 in -Fauna und Windenergie-, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, März 2010
- LBV-SH 2016  
Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung- Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen,

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2016),
- LBV-SH 2011 Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel Juli 2011
- MLUR 2008 „Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“ – Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2008
- MLUR 2010 Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 5. Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel Oktober 2010
- PETERMANN 2011 Ruth Petermann, Fledermausschutz in Europa II, Jahr der Fledermaus 2011-2012, BfN Skripten 296, Beitrag Schleswig-Holsteins zum nationalen Bericht zum Fledermausschutz in Deutschland 2006-2009, Bonn - Bad Godesberg 2011
- WACHTER ET AL Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 36, 12/2004, S. 371-377